

## **TOP 19:**

---

### **Gesetz zu dem Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)**

Drucksache: 398/17

#### **I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Das am 19. Januar 2013 in Genf ausgehandelte Übereinkommen von Minamata über Quecksilber (Minamata-Übereinkommen) enthält völkerrechtliche Regelungen für die weltweite Reduzierung der Verwendung von anthropogen eingeführtem Quecksilber sowie die Minderung der hochtoxischen Quecksilberemissionen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit. Das Übereinkommen wurde am 10. Oktober 2013 von der Bundesrepublik Deutschland in Kumamoto/Japan unterzeichnet. Zur Umsetzung des Vertrags bedarf es eines innerstaatlichen Zustimmungsverfahrens und der Ratifikation als abschließender völkerrechtlicher Akt des Vertragsverfahrens. Das Übereinkommen tritt nach Hinterlegung der 50. Ratifikationsurkunde in Kraft. Hierfür soll die verfassungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden.

#### **II. Zum Gang der Beratungen**

Der Bundesrat hat in seiner 955. Sitzung am 31. März 2017 gegen den ursprünglichen Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben (BR-Drucksache 175/17 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 234. Sitzung am 18. Mai 2017 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss) - BT-Drucksache 18/12401 - unverändert angenommen.

#### **III. Empfehlungen der Ausschüsse**

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

